

**AVENIRPLUS**

ANLAGESTIFTUNG

# Anlagerichtlinien Infrastruktur

Per 1. Januar 2021



**AVENIRPLUS** Anlagestiftung

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Anlageuniversum	3
Art. 3	Zulässige Anlagen	4
Art. 4	Finanzierung	5
Art. 5	Kapitalzusage und Kapitalabruf, Ausgabe, Rücknahme, Bewertung, Gebühren und Kosten	5
Art. 6	Inkrafttreten, Abweichungen	7

### Art. 1 Grundlagen

Grundlagen	Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.
Gültigkeitsbereich	Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe Infrastruktur.

### Art. 2 Anlageuniversum

Anlagefokus	Investitionen können sowohl in Greenfield- als auch in Brownfield-Infrastrukturanlagen erfolgen. Greenfield-Infrastrukturanlagen besitzen in der Regel alle notwendigen Bewilligungen bzw. Konzessionen, wobei das entsprechende Asset noch erstellt, resp. gebaut werden muss (ready-to-build Assets). Brownfield-Infrastrukturanlagen sind Assets, welche bereits in Betrieb stehen. Der Anteil an Greenfield-Infrastrukturanlagen darf nicht mehr als 40% des NAV betragen.
Anlageklassen	Das Anlageuniversum umfasst ausschliesslich Infrastrukturanlagen. Schwergewichtig wird in die Sektoren Transport-/Verkehrswesen und Ver- und Entsorgung in den Regionen Schweiz und Europa investiert. Die Anlagegruppe kann auch Liquidität halten.
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, durch Investitionen in Infrastrukturanlagen in der Schweiz und Europa über Portfoliogesellschaften mehrheitlich in den Bereichen Verkehr und Versorgung/Entsorgung eine angemessene Rendite zu erzielen. Mögliche Infrastrukturanlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Verkehr</i>: Verkehr auf Strassen, Schienen, Wasser und Luft wie z.B. rollendes Bahnmateriale, Bahnnetze, städtische Verkehrsbetriebe, Terminals, im Infrastrukturbereich tätige Portfoliogesellschaften etc.</li><li>- <i>Versorgung/Entsorgung</i>: insbesondere dezentrale Energie-/Stromproduktion, Gas- und Wassernetze, im Entsorgungsbereich tätige Unternehmen etc.</li><li>- <i>Kommunikation</i>: Infrastruktur für Telekommunikation wie z.B. Sendemasten, Satelliten oder andere in Bezug auf die Übertragung von Daten relevanten Infrastrukturen wie Glasfasernetze oder Datencenter.</li><li>- <i>Diverses</i>: Unter diverse Infrastrukturinvestitionen können übrige Infrastrukturinvestitionen fallen wie z.B. im Bereich der sozialen Infrastruktur im Sinne der Bildung, Gesundheit, Freizeit oder Kultur.</li></ul>
Anlageinstrumente und -rechtsformen	<p>Infrastrukturanlagen sind naturgemäss illiquid und langfristiger Natur; mangels öffentlich zugänglichen Markts, sind die Anlagen nicht ohne weiteres handelbar. Die weiteren Modalitäten werden nachstehend beschrieben.</p> <p>Die Anlagegruppe erwirbt Beteiligungen an oder tätigt Finanzierungen von diversen rechtlichen Strukturen im In- und Ausland, welche Infrastruktureinrichtungen erstellen, halten und/oder betreiben oder an solchen Gesellschaften beteiligt sind. Typischerweise haben diese Strukturen die Form einer schweizerischen AG oder GmbH oder analogen ausländischen Rechtsstrukturen, es können aber auch andere geeignete Rechtsformen gewählt werden. Die Investition in diese Strukturen kann über alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen erfolgen, insbesondere Aktien, Stammaktien, Vorzugsaktien, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (Stammeinlagen), Mezzanine-Kapital, Darlehen und Zahlungsverprechen. Die Anlagegruppe kann flexibel Minderheitsbeteiligungen und Mehrheitsbeteiligungen eingehen. Zum Zwecke ihres Liquiditäts-Managements ist es ihr zudem gestattet, in Geldmarktanlagen anzulegen. Derivate werden ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt, insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken.</p> <p>In einem geringen Ausmass (max.10%) können auch Kollektivanlagen, die in kotierte Infrastrukturaktien investieren, eingesetzt werden. Dies allerdings nicht</p>

als strategische Anlage, sondern bloss um eine gewisse Liquidität bereitzustellen. Die Anlagegruppe Infrastruktur wird als Evergreen-Struktur aufgesetzt und hat somit keinen festen Verfall.

**Klassifizierung** Die Anlagegruppe ist der Kategorie Infrastruktur gemäss Art. 53 Abs.1 lit. d bis BVV2 zu zuordnen.

**Benchmark** 10-jährige Schweizer Staatsanleihen plus 4% p.a.

### Art. 3 Zulässige Anlagen

**Geographische Allokation** Die Anlagegruppe tätigt ausschliesslich Investitionen in Infrastrukturanlagen in der Schweiz und Europa.

**Anzahl Infrastrukturanlagen** Die Anlagegruppe investiert das Anlagegruppenvermögen in mindestens zehn Infrastrukturanlagen.  
Die Begrenzungen für Diversifikationsvorschriften gelten nicht für die Investitionsphase in den ersten vier Jahren, beginnend mit dem Lancierungsdatum der Anlagegruppe.

**Begrenzung einzelner Investments** Generell darf eine einzelne Anlage maximal 15% des Anlagegruppenvermögens ausmachen.

**Strategie und Bandbreiten**

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreiten	
		Min.	Max.
Verkehr	47.5%	20%	75%
Kommunikation	0%	0%	20%
Ver- und Entsorgung	47.5%	20%	75%
Diverse	0%	0%	15%
Liquide Mittel	5%	0%	10%

Land/Region	Strategie	Bandbreiten	
		Min.	Max.
Schweiz	50%	0%	100%
Westeuropa*	50%	0%	100%

\*Fokus Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Skandinavien

#### Bestimmungen zu Geldmarkt/Liquidität

Zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität sowie zum Aufbau von Mitteln für den Erwerb von Anlageobjekten können bis zu 10% des NAV in kurzfristige Anlagen angelegt werden. Zulässig sind Anlagen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen bei Banken, die der Aufsicht der FINMA unterstellt sind. Zulässig ist weiter die Liquiditätshaltung bei Gegenparteien, welche ein kurzfristiges Rating von mindestens A-3 (Standard & Poors oder gleichwertig) aufweisen. Fällt das Rating unter die Minimalanforderung, darf eine Position weiter gehalten werden, wenn damit die Anlegerinteressen besser gewahrt werden als bei einer sofortigen Veräusserung.

#### Bestimmungen zu derivativen Instrumenten

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV2 erlaubt, soweit sie der Fremdwährungsabsicherung im Zusammenhang mit der CHF-gehedgten Anlagegruppe dienen.

### Art. 4 Finanzierung

Die Anlagegruppe Avenirplus Infrastruktur wird grundsätzlich im Rahmen der Ausgabe von Ansprüchen finanziert. Somit erfolgt auf Ebene Anlagegruppe kein Leverage. Hingegen können die einzelnen Infrastrukturanlagen einen Leverage aufweisen, wobei dieser im Durchschnitt max. 50% betragen soll, zum Abschlusszeitpunkt der Investitionsphase.

### Art. 5 Kapitalzusage und Kapitalabruf, Ausgabe, Rücknahme, Bewertung, Gebühren und Kosten

#### Kapitalzusage und Kapitalabruf

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt nicht auf täglicher Basis, sondern im Rahmen von Kapitalabrufen durch die Stiftung, auf Basis der quartalsweisen NAV-Berechnung. Die Anleger der Anlagegruppe verpflichten sich zu einer unwiderruflichen, auf einen festen Betrag lautenden Kapitalzahlung (Kapitalzusage/Commitment) gegenüber der Anlagegruppe. Kapitalabrufe können im Rahmen der jeweiligen Kapitalverpflichtung von der Stiftung bei Bedarf in mehreren Teilsummen unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist abgerufen werden. Zu diesem Zweck muss jeder Anleger eine schriftliche Kapitalzusage abgeben. Damit verpflichtet er sich unwiderruflich zur fristgerechten Bedienung der Kapitalabrufe.

Kapitalabrufe können je nach Bedarf und nach Vorhandensein neuer Investitionsmöglichkeiten laufend vorgenommen werden. Je nach Anspruchsverkehr werden zur Rückzahlung vorgesehene Infrastrukturanlagen auch reinvestiert.

Die Kapitalabrufe werden mit einer Vorankündigungsfrist von 10 (zehn) Werktagen abgerufen, wobei im Falle der Nichtleistung eine Nachfrist von 10 (zehn) Kalendertagen angesetzt wird.

Wenn ein Anleger trotz erfolgter Abmahnung den Kapitalabruf nicht innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen seit Erhalt der Mahnung leistet, kann die Anlagestiftung diese nach freiem Ermessen die für diesen Kunden vorgesehene Kapitalzusage nach den Regeln für die Übertragung von Ansprüchen vollständig an andere Anleger oder Dritte mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Grundsätzlich wird das Kapital der Anleger proportional im selben Masse abgerufen. Falls Anleger den Kapitalabrufen nicht bzw. nicht innert Frist nachkommen, kann sich dies zum Nachteil der Anlagegruppe und der übrigen Anleger auswirken. Deshalb behält sich die Stiftung im schriftlichen Vertrag zur Kapitalzusage («Zahlungsverpflichtung») Rechte vor, um im Interesse der Anlagegruppe gegen säumige Schuldner vorzugehen, inklusive der Möglichkeit, die offene Kapitalzusage an andere Anleger zu übertragen.

#### Ausgabe

Ausgaben von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Quartals. Die Zeichnungsfrist beträgt maximal drei Monate. Der Ausgabeaufschlag erfolgt zu Gunsten des Vermögens der Anlagegruppe. Die Höhe des Ausgabeaufschlags richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.

Neue Ansprüche werden zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben.

Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Rücknahme	<p>Die Anlagegruppe hat eine offene Struktur. Die unterliegenden Infrastrukturinvestitionen haben eine typische Laufzeit von 10 bis 25 Jahren. Dadurch ist die Anlagegruppe einer erheblichen Illiquidität ausgesetzt. Dies führt dazu, dass Rücknahmen unter Umständen nicht sofort und nicht unbeschränkt bedient werden können. Entsprechend arbeitet die Anlagegruppe mit einem Lock-up von vier Jahren und einer anschliessenden Gating-Struktur, wonach Rücknahmen nur bis max. 5% des NAV pro Quartal, respektive 10% des NAV pro Jahr bedient werden können. Falls die angemeldeten Rückgaben diesen Schwellenwert überschreiten, werden sie jeweils proportional gekürzt und zwar gemäss dem Wert der gesamten Ansprüche der betroffenen Anleger an der Anlagegruppe. Nicht bediente Rückgaben verfallen und werden nicht automatisch auf den nächsten Rücknahmetermin vorgetragen. Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Rücknahme und Rückzahlung von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Falls nach der zweijährigen Aufschiebfrist die Rücknahme lediglich unter Inkaufnahme von grossen Abschlägen auf den Anlagen oder aufgrund mangelnder Liquidität der Anlagen nicht möglich ist, können nach Konsultation des Stiftungsrats und Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden. Auf einen Rückkauf durch die Anlagegruppe besteht kein Anspruch.</p>
Bewertung / Brutto- und Nettoinventar	<p>Der massgebliche Nettoinventarwert des Portfolios ist der konsolidierte Wert der Anlagen, Ansprüche, Aktien und Beteiligungen, die im Portfolio gehalten werden (der «Bruttoinventarwert») abzüglich der Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe (der «Nettoinventarwert»).</p> <p>Der Brutto- und Nettoinventarwert der Anlagegruppe wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie bei der Ausgabe von Ansprüchen berechnet.</p> <p>Die Anlagegruppe informiert quartalsweise über die Entwicklung des verwalteten Vermögens. Dieser Bericht informiert über die Investitionstätigkeit, die Entwicklung der Portfoliogesellschaften, die Nettoinventarwerte der Portfoliogesellschaften, und getätigte Ausschüttungen.</p> <p>Die Bewertung der Vermögenswerte der Anlagegruppe richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des KAG und der KKV-FINMA, insbesondere den Art. 84-85, Art. 88 sowie Art. 90-91 KKV-FINMA. Als international anerkannter Standard für die Bewertung im Sinne von Art. 85 Abs. 2 werden die Bewertungsrichtlinien des SECA Code of Conduct for Private Equity Investments angewendet. Ergänzend gelangen die folgenden Bewertungsregeln zur Anwendung, und zwar in dieser Reihenfolge:</p> <p>Bei Kapitalerhöhungen oder Transaktionen in der entsprechenden Portfoliogesellschaft, kommt der der Transaktion zugrunde liegende Wert zur Anwendung. Bei Portfoliogesellschaften mit voraussehbaren Zahlungsströme (Cash-Flows) kann die Bewertung einer Portfoliogesellschaft aufgrund einer Cash-flow- und/oder Amortisations-Methode erfolgen.</p> <p>Falls die vorgenannten Methoden keine zuverlässige Bewertungsgrundlage bieten oder zu aufwändig sind, insbesondere bei jüngeren auf absehbare Zeit nicht profitablen Portfoliogesellschaften, kann die Bewertung unter Vorbehalt von lit. a zu den Einstandskosten erfolgen.</p> <p>Der Nettoinventarwert ergibt sich durch Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten vom Vermögenswert gemäss den vorstehenden Bestimmungen. Der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.</p> <p>Die Stiftung publiziert zudem im Rahmen des Jahresberichts die geprüfte Jahresrechnung.</p>



Gebühren und Kosten	<p>Die wesentlichen Bestandteile der Kosten, die der Anlagegruppe belastet werden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kosten für die Gründung und Organisation der Anlagegruppe (nachstehend «Organisationskosten»). Als Organisationskosten gelten alle Kosten, welche für die Gründung, Finanzierung und Organisation der Anlagegruppe notwendig sind. Darunter fallen unter anderem namentlich Honorare und Kosten von externen Beratern für rechtliche, regulatorische, steuerliche, finanzielle und buchhalterische Abklärungen, Reisekosten, Druckkosten und andere Auslagen in Verbindung mit der Gründung, Finanzierung und Organisation der Anlagegruppe</li><li>- Transaktionsbezogene Kosten. Darunter fallen Transaktions- und Transaktionsnebenkosten, Due Diligence Kosten, Steuern, Kosten für Experten (insbesondere notwendige Berater, Notariatskosten, Gebühren, Abgaben usw.) und andere ausserordentliche Aufwendungen sowie Auslagen, die von einer geplanten, aber letztlich nicht getätigten Investition herrühren, wobei ein allfälliger Ersatz für den Abbruch von Vertragsverhandlungen (sog. Break-up-Fee) angerechnet werden soll.</li><li>- Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der verschiedenen Berichte und für die Versendung der an die Anleger gerichteten Mitteilungen</li><li>- Honorar für die Buchführung und die NAV-Berechnung</li><li>- Kosten der Depot- und der Zahlstelle</li><li>- Periodisch und einmalig anfallende Gebühren der Aufsichtsbehörden und Kosten für die jährliche Revision der Anlagegruppe und allfällige Steuern und Rechtsberatungskosten (inkl. Mehrwertsteuern) und Abgaben, welche auf den Verwaltungsgebühren, beim Betrieb oder auf Transaktionen der Anlagegruppe erhoben werden</li><li>- Ausserordentliche Dispositionen, welche die Anlagegruppe im Interesse der Anleger trifft, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten und Forderungen, welche der Anlagegruppe zustehen</li><li>- Honorar des Anlageausschusses</li><li>- Kosten der Buchführung, Rechnungslegung und der allgemeinen Administration</li><li>- Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten und Forderungen, welche der Anlagegruppe zustehen</li><li>- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger.</li><li>- Kosten der Geschäftsführung von jährlich maximal 0.20% des Nettovermögens der Anlagegruppe.</li><li>- Kosten der Vermögensverwaltung von jährlich maximal 1.5% des investierten Vermögens der Anlagegruppe.</li></ul>
---------------------	--

Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den erwähnten Ansätzen belastet.

### Art. 6 Inkrafttreten, Abweichungen

Erlass und Inkrafttreten	Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 18. Dezember 2020 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Abweichungen	Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

# AVENIRPLUS

ANLAGESTIFTUNG

Bern, 18. Dezember 2020  
avenirplus Anlagestiftung